

Stand 2023

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Rechtsstellung und Sitz	2
2. Zweck, Aufgabe und Leitbild	2
3. Mitglieder und Mitgliedschaft	4
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
5. Organe	4
6. Landesjugendfeuerwehrtag	5
7. Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages	6
8. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss	7
9. Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses	7
10. Der Vorstand	8
11. Aufgaben des Vorstandes	9
12. Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes	10
13. Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Landesjugendfeuerwehrvorstand	10
14. Jugendforum	10
15. Facharbeit	11
16. Haushalt, Verwaltung und Kassenführung	12
17. Finanzierung	12
18. Auflösung	13
19. Unterstützung der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen	13
20. Schlussbestimmung	13

1. Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1.1** Die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren in NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW).
- 1.2** Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr NRW richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung. Die Jugendfeuerwehr NRW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- 1.3** Die Jugendfeuerwehr NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendfeuerwehr NRW.
- 1.4** Die Jugendfeuerwehr NRW hat ihren Sitz am Sitz des Verbandes der Feuerwehren in NRW.
- 1.5** Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

2. Zweck, Aufgabe und Leitbild

Die Jugendfeuerwehr NRW will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und zu dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- 2.1** zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- 2.2** unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
- 2.2.1** die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten,
 - 2.2.2** Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit sowie die Arbeit mit Kindern unterhalb der Eintrittsaltersgrenze für die Jugendfeuerwehr zu vermitteln,
 - 2.2.3** einheitliche Bildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren zu schaffen,
 - 2.2.4** Führungskräfte der Jugendfeuerwehren aus- und fortzubilden,

2.2.5 technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln,

2.2.6 Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben,

2.2.7 die internationale Völkerfreundschaft durch aktive Friedensarbeit und Einsatz in Entwicklungsländern zu fördern.

2.3 Die Jugendfeuerwehr NRW gibt sich ein Leitbild.

Die JF NRW wird insbesondere:

2.3.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und religiösen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,

2.3.2 durch die Pflege nationaler und internationaler Begegnungen sowie Zusammenarbeit einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der Völker und aller Gesellschaftsordnungen leisten,

2.3.3 sich neben ihren eigenen Belangen auch den jugendpflegerischen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Kinder- und Jugendorganisationen sowie Einrichtungen widmen,

2.3.4 in die Aufgabe der Feuerwehren, die dem Dienst am Nächsten und dem Gemeinwohl gewidmet ist, einführen.

2.4 Die JF NRW und alle Personen, die in den Jugendfeuerwehren in NRW tätig sind:

2.5 achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Feuerwehr und unterstützen sie darin eine eigene Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln,

2.6 werden die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen,

2.7 werden achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen umgehen und gestalten die Beziehungen transparent. Individuelle Grenzen anderer respektieren sie. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen,

2.8 werden gegen grenzverletzendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung beziehen.

2.9 Die JF NRW fördert Jugendarbeit nach ihrem Leitbild maßgeblich durch ihr Schutzkonzept, Aus- und Fortbildungsangebote sowie Publikationen und durch das Landesjugendbüro, das als Fach-, Beratungs- und Anlaufstelle dient.

2.10 Der Vorstand der JF NRW kann für Veranstaltungen und Angebote einen Verhaltenskodex auf Basis dieser Leitlinien herausgeben.

3. Mitglieder und Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr NRW sind die auf Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehren des Landes NRW, die im Verband der Feuerwehren in NRW vertreten sind.

3.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind ein von der Gemeinde/Stadt und der Feuerwehr bestätigter Gründungsakt der Jugendfeuerwehr, die Anerkennung dieser Jugendordnung der JF NRW sowie die Mitgliedschaft des zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbandes im VdF NRW.

3.3 Die Jugendfeuerwehren befürworten die Gründung von Kinderfeuerwehren oder ähnlichen Gruppen, denen Kinder in der nach Landesrecht vorgesehenen Altersklasse angehören können.

3.4 Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich- demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons des Grundgesetzes können gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen nicht Mitglied der Jugendfeuerwehren sein.

3.5 Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde/Stadt soll eine Jugendordnung in Anlehnung an der von der Jugendfeuerwehr NRW empfohlenen Musterordnung haben.

3.6 Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde/Stadt soll einen demokratisch gewählten Jugendausschuss in Anlehnung an die Musterordnung haben.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr NRW steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr NRW im Rahmen dieser Jugendordnung offen.

4.2 Sie haben das Recht auf zeitnahe Information.

4.3 Sie haben die Jugendfeuerwehr NRW und den Verband der Feuerwehren in NRW bei der Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend dieser Jugendordnung und der Satzung des Verbandes der Feuerwehren in NRW zu unterstützen.

4.4 Die Mitglieder verpflichten sich, ihre ordnungsgemäß erstellten Jahresberichte jährlich fristgemäß einzureichen.

5. Organe

5.1 Organe der Jugendfeuerwehr NRW sind:

5.1.1 der Landesjugendfeuerwehrtag,

5.1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss,

5.1.3 der Vorstand.

5.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer einer Feuerwehr in NRW angehört; nicht wählbar sind Beschäftigte des Verbandes (§ 6 (3) der VfF-Satzung).

5.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.4 Stimmenhäufungen sind ausgeschlossen.

6. Landesjugendfeuerwehrtag

6.1 Der Landesjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr NRW. Er tritt mindestens alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrtages, im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter zusammen. Bei anstehenden Wahlen soll der Landesjugendfeuerwehrtag spätestens vierzehn Tage vor einer Verbandsausschusssitzung des Verbandes der Feuerwehren in NRW stattfinden.

6.2 Der Landesjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

6.2.1 den von den Mitgliedern gemäß 3.1 bestimmten Delegierten. Je angefangene 125 Jugendfeuerwehrangehörige steht einem Mitglied 1 Delegierter zu. Maßgeblich für die Bestimmung der Delegiertenanzahl ist der fristgemäß eingereichte Jahresbericht des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Bei nicht fristgemäß eingereichtem Jahresbericht steht dem Mitglied nur eine Stimme zu. Der Landesjugendfeuerwehrtag gibt die Anzahl der Delegierten mit der Einladung zum Landesjugendfeuerwehrtag bekannt. Mindestens die Hälfte der Delegierten jedes Mitgliedes muss unter 27 Jahre alt sein. Bei Unterschreitung dieses Mindestquorums wird die dem betreffenden Mitglied zustehende Delegiertenzahl so weit reduziert, bis das Quorum erfüllt ist.

6.2.2 dem Vorstand der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen,

6.2.3 den Fachausschussvorsitzenden der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen,

6.2.4 den Kreisjugendfeuerwehrtagen und den Stadtjugendfeuerwehrtagen der kreisfreien Städte oder im Verhinderungsfall einer von ihnen benannten Vertretung.

6.2.5 den Sprechern der 5 Regierungsbezirke.

6.3 Der Vorstand gibt den Zeitpunkt bekannt. Die Einladung der Delegierten erfolgt mindestens sechs Wochen vorher über die Kreisjugendfeuerwehrwarte und die Jugendfeuerwehrwarte der kreisfreien Städte (Stadtjugendfeuerwehrwarte). Die Einladung erfolgt in Textform durch den Landesjugendfeuerwehrwart. Die Textform ist im Falle der Übermittlung per E-Mail gewahrt (elektronische Textform). Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in elektronischer Textform zu übersenden.

6.4 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Landesjugendfeuerwehrwart durch den Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. den Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die eingereichten Anträge sind mit der Tagesordnung (s. 6.3, letzter Satz) zu versenden.

6.5 Der Landesjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Landesjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einberufung zur Folgeversammlung bei Beschlussunfähigkeit kann mit der Einberufung der Erstversammlung verbunden werden, sie hat auch dann den Hinweis gemäß vorstehendem Satz zu enthalten.

6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6.7 Jede Änderung dieser Jugendordnung bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen hierbei nicht mit.

6.8 Über den Landesjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern gemäß 3.1 zur Verfügung zu stellen ist.

7. Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages

Der Landesjugendfeuerwehrtag

7.1 nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Fachausschussvorsitzenden entgegen,

7.2 berät und beschließt über eingebrachte Anträge,

7.3 wählt den Vorstand auf Dauer von drei Jahren, ausgenommen sind die Sprecher des Landesjugendforums, die durch das Landesjugendforum gewählt werden,

7.4 wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für drei Jahre; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung zusammen mit den Kassenprüfern des

Verbandes der Feuerwehren in NRW vorzunehmen und darüber im Landesjugendfeuerwehrausschuss Bericht zu erstatten,

7.5 beschließt über Änderungen der Jugendordnung,

7.6 ernennt Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,

7.7 wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr gemäß einem Rotationsverfahren.

8. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

8.1 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

8.1.1 dem Vorstand,

8.1.2 den Fachausschussvorsitzenden,

8.1.3 den Kreisjugendfeuerwehrwarten und den Stadtjugendfeuerwehrwarten der kreisfreien Städte oder im Verhinderungsfall einer von ihnen benannten Vertretung.

8.1.4 den Sprechern der 5 Regierungsbezirke.

8.2 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, zusammen. 6.3 S.2 f. gilt entsprechend.

8.3 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit kann ein neuer Ausschuss mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist, § 6.5 S. 3 f. gilt entsprechend.

8.4 6.4 (Anträge) und 6.8 (Niederschrift) gelten entsprechend.

9. Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

9.1 nimmt zwischen den Landesjugendfeuerwehrtagen den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie der Fachausschussvorsitzenden entgegen,

9.2 verabschiedet den Haushaltsplan,

- 9.3** genehmigt die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht,
- 9.4** berät und beschließt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Landesjugendfeuerwehrtag oder dem Vorstand zugewiesen sind,
- 9.5** entlastet den Vorstand und die Fachausschussvorsitzenden,
- 9.6** kann ein Misstrauensvotum gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern beschließen, was deren sofortigen Amtsverlust zur Folge hat. Misstrauensvoten bedürften der späteren Genehmigung durch den LJFT.
- 9.7** unterstützt den Vorstand und die Facharbeit bei der Durchführung seiner Aufgaben,
- 9.8** kann Fachausschüsse bilden und besetzen,
 - 9.8.1** wählt Fachausschussvorsitzende,
 - 9.8.2** kann Fachausschussvorsitzende abberufen,
- 9.9** erarbeitet Vorschläge zur Wahl des Vorstandes,
- 9.10** schlägt dem Landesjugendfeuerwehrtag die Teilnehmer für die Meldung zur Schulung zum Abnahmeberechtigten durch die Deutsche Jugendfeuerwehr vor.

10. Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- 10.1.1** dem Landesjugendfeuerwehrtag,
- 10.1.2** drei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrtagen, davon einer in der Hauptverantwortung als Kassierer,
- 10.1.3** den Sprechern des Landesjugendforums, mit beratender Stimme.

10.2 Für die Wahl des Landesjugendfeuerwehrtages ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt einzeln. Gewählt ist derjenige, der im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nach einem ersten Wahlgang nicht der Fall, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

10.3 Der Vorstand wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Die Fachausschussvorsitzenden sowie die Sprecher der Regierungsbezirke werden nach Bedarf eingeladen.

10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesjugendfeuerwehrwart/in. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

10.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich; eine Aufwandsentschädigung ist möglich.

11. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

11.1 führt Beschlüsse des Landesjugendfeuerwehrtages und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus,

11.2 erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,

11.3 überwacht die Kassengeschäfte und nimmt den Kassenbericht entgegen,

11.4 bereitet Tagungen und Veranstaltungen vor und führt diese durch,

11.5 greift Fragen und Probleme der Jugendfeuerwehr NRW und der Jugendarbeit im Allgemeinen auf und berät sie,

11.6 kann zu aktuellen Themen Fachforen durchführen und zeitlich begrenzt Arbeitskreise einrichten,

11.7 arbeitet mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss und dem Verband der Feuerwehren in NRW zusammen,

11.8 nimmt Berichte entgegen,

11.9 führt die Facharbeit durch strategische Vorgaben,

11.10 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandes der Feuerwehren in NRW unaufschiebbare Angelegenheiten, die anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem zuständigen Organ unverzüglich bekannt zu geben und diesem in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

12. Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes

- 12.1** Der Landesjugendfeuerwehrwart oder zwei der Stellvertreter führen die Geschäfte der Jugendfeuerwehr NRW und vertreten sie nach innen und außen.
- 12.2** Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr NRW im Vorstand des Verbandes der Feuerwehren in NRW.
- 12.3** Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr NRW im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.
- 12.4** Im Verhinderungsfall wird der Landesjugendfeuerwehrwart durch einen der stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte vertreten.

13. Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Landesjugendfeuerwehrvorstand

- 13.1** Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand wird die Position durch Nachwahl im Landesjugendfeuerwehrausschuss bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode neu besetzt. Dabei gilt 10.2 entsprechend.
- 13.2** Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Landesjugendfeuerwehrwartes übernehmen die Stellvertreter die Aufgaben bis zur Nachwahl.
- 13.3** Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des stv. Landesjugendfeuerwehrwart mit Kassierer-Funktion übernimmt nach einer Kassenprüfung auf Beschluss des Vorstandes einer der Stellvertreter bis zur Nachwahl die Verantwortung.

14. Jugendforum

- 14.1** Das Jugendforum ist die Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr NRW. Es vertritt die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen.
- 14.2** Jede kreisfreie Stadt bzw. jeder Kreis soll ein Jugendfeuerwehrmitglied in das Jugendforum entsenden. Die Entsendung soll für drei Jahre erfolgen. Der Vertreter soll nach Möglichkeit Mitglied des Jugendforums der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises sein.
- 14.3** Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr.

- 14.4** Es wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher des Landesjugendforums sowie zwei Vertreter. Die Sprecher vertreten das Jugendforum im Vorstand der Jugendfeuerwehr NRW mit beratender Stimme.
- 14.5** Die Vertreterin/der Vertreter einer kreisfreien Stadt bzw. eines Kreises kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie/er Mitglied einer Feuerwehr in NRW ist, Mitglied im Jugendforum bleiben.
- 14.6** Die Sprecher vertreten die Jugendfeuerwehr NRW im Jugendforum auf Bundesebene.
- 14.7** Das Jugendforum wird von mindestens zwei erwachsenen Personen begleitet und koordiniert. Die erwachsenen Personen werden vom Vorstand beauftragt.
- 14.8** Das Jugendforum ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Jugendfeuerwehr NRW zu hören.
- 14.9** Die Organe der Jugendfeuerwehr NRW können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.
- 14.10** Das Jugendforum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

15. Facharbeit

- 15.1** Die Facharbeit wird durch den Vorstand strategisch geführt. Die Fachausschüsse werden jeweils von einem gewählten Fachausschussvorsitzenden geleitet.
- 15.2** Die Fachausschussvorsitzenden werden vom Landesjugendfeuerwehrausschuss gewählt und abberufen.
- 15.3** Die Wahl der Fachausschussvorsitzenden erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Blockwahl ist zulässig.
- 15.4** Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Fachausschussvorsitzenden wird die Position durch Nachwahl im Landesjugendfeuerwehrausschuss bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode neu besetzt. Dabei gilt 10.2 entsprechend.
- 15.5** Die Facharbeit gliedert sich zeitgemäß. Sie deckt insbesondere die Fachausschüsse der Deutschen Jugendfeuerwehr ab. Dabei müssen folgende Themenfelder mindestens besetzt werden:
- 15.5.1** Bildung,
 - 15.5.2** Jugendpolitik

15.5.3 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,

15.5.4 Wettbewerbe,

15.5.5 Digitalisierung,

15.5.6 Großveranstaltungen.

15.6 Sofern für die Facharbeit Fachausschüsse durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss gebildet werden, arbeiten diese selbständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachausschussvorsitzende ein.

15.7 Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.

15.8 Über die Facharbeit ist dem Landesjugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.

16. Haushalt, Verwaltung und Kassenführung

16.1 Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben unterhält der Verband der Feuerwehren in NRW eine Geschäftsstelle, die auch Verwaltungsaufgaben für die Jugendfeuerwehr NRW wahrnimmt.

16.2 Die Aufgaben der Finanzplanung und des Finanzcontrollings werden vom stv. Landesjugendfeuerwehrwart mit Kassierer-Funktion und dem Landesjugendfeuerwehrwart wahrgenommen. Das Buchungsgeschäft obliegt der Geschäftsstelle des Verbandes der Feuerwehren in NRW. Die Regelungen der Finanz- und Kassenordnung sowie zur Gemeinnützigkeit des Verbandes der Feuerwehren in NRW sind zu beachten.

17. Finanzierung

17.1 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr NRW werden durch Zuwendungen des Verbandes der Feuerwehren in NRW, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen der Landesregierung sowie aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

17.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr NRW im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW und der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen.

17.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

17.4 Es darf keine Person durch rechtsgrundlose Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

17.5 Die Erstattung von Reisekosten wird im Rahmen der Richtlinien des Verbandes der Feuerwehren in NRW geregelt.

18. Auflösung

Die Jugendfeuerwehr NRW wird nicht aufgelöst, solange im Lande NRW noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

19. Unterstützung der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen

19.1 Die Jugendfeuerwehr NRW wird durch den Verband der Feuerwehren in NRW unterstützt und gefördert.

19.2 Der Vorstand des Verbandes der Feuerwehren in NRW kann den Landesjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

19.3 Vertreter des Verbandes der Feuerwehren NRW können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr NRW teilnehmen.

19.4 Die 5 Sprecher der Regierungsbezirke, welche demokratisch unter den Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarten je Regierungsbezirk gewählt wurden, können den Vorstand zur Berichterstattung auffordern, wenn die Mehrheit der Sprecher eine Notwendigkeit sieht.

20. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde auf dem Landesjugendfeuerwehrtag NRW am 8. November 2014 in Herscheid beschlossen.

Angepasst am 17.06.2023 in Dortmund

Über uns

Die **Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW)** ist seit 1978 der Dachverband aller Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Jugendfeuerwehren gibt es bei uns in NRW in fast allen Städten und Gemeinden. Zurzeit engagieren sich bei den Feuerwehren rund 77.000 junge Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir bieten allen Mitgliedern eine spannende und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung: Von feuerwehrtechnischen Inhalten über sportliche Wettkämpfe bis hin zu Freizeiten und Ausflügen sowie vielfältige Bildungsangebote. In den Jugendfeuerwehren wird naturwissenschaftlich-technisches Wissen vermittelt und der Ausbau von Sozialkompetenz gefördert. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vorbereitung auf den Einsatz in der Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder.

Wir stehen für gelebten Dienst am Nächsten und ein Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Wir setzen uns für die Anerkennung der Menschenrechte sowie die Wahrung der demokratischen Ordnung gemäß den Zielen des Grundgesetzes ein.

Als Grundlage unseres Handelns gilt der Leitspruch der Feuerwehren:

„Einer für Alle – Alle für einen!“

Verband der Feuerwehren in NRW e. V. - VdF NRW

Windhukstraße 80
42277 Wuppertal

<https://www.jf.nrw/>